

## 131 Zuständigkeit

1. Was tun, wenn keine Behörde zuständig sein will? .....	1
1.1 Vorläufige Leistungsgewährung ...	2
2. Gewöhnlicher bzw. tatsächlicher Aufenthalt .....	5
2.1 Bürgergeld .....	6
2.2 Zuständigkeit in HzL und GSi ....	10
2.3 Auslandsaufenthalte .....	13
2.4 Auslandsaufenthalte bei GSi-Berechtigten .....	15
2.5 HzL/GSi der Sozialhilfe und stationäre Leistungen .....	17
3. Zuständigkeit bei Ortswechsel .....	18
4. Feststellung der Erwerbsfähigkeit .....	20
5. Anmeldung am neuen Aufenthaltsort .....	21
6. Kritik .....	25

### 1. Was tun, wenn keine Behörde zuständig sein will?

1 Die Leistungsträger „sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen“ (§ 15 Abs.1 SGBI). Und: „Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle instande ist“ (§ 15 Abs. 2 SGB I). „Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Sozialleistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es [gesondert] beantragt.“ (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGBI).

#### 1.1 Vorläufige Leistungsgewährung

2 Schieben Jobcenter und Sozialamt Sie hin und her, dann haben Sie dem Jobcenter gegenüber einen Anspruch auf „vorläufige Leistungen“ nach § 43 Abs.1 SGBI, wenn Sie den Antrag dort zuerst gestellt und vorläufige Leistungsgewährung beantragt haben (SG Düsseldorf 21.10.2005 -S 35 AS 323/05 ER). Wenn Sie schon ahnen, dass es zu einem Streit um die Zuständigkeit kommen könnte und dem Sozialamt zutrauen, dass Sie dort schneller Leistungen bewilligt bekommen, können Sie auch dort zuerst den Antrag stellen.

3 Wenn Sie einen vorläufigen Antrag stellen, **mus**s der zuerst angegangene Sozialleistungsträger **spätestens** nach einem Monat die Leistungen erbringen (§ 43 Abs.1 S.2 SGBI). Vorher steht die Leistungsgewährung im Ermessen (→ 44). Wenn Sie begründen, dass Sie akut hilfebedürftig sind und unmittelbar Leistungen benötigen, dann reduziert sich das **Ermessen „auf null“**, und der Leistungsträger **mus**s sofort Leistungen erbringen. **Lebensmittelgutscheine sind bei Akutleistungen rechtswidrig**, insofern Sie nicht Ihr Geld unsachgemäß ausgegeben haben (→ 94 Rn. 3 ff.; → 7 Rn. 36 ff.).